

Informationen schaden nur dem, der Sie nicht hat.

Das Deutsche Amt für Menschenrechte informiert:

Die Bundesrepublik (in) Deutschland ist kein Staat, sondern geschäftsführender Justiziar der Ländersimulationen in einem staatlichen Provisorium und wird nicht regiert, sondern geschäftsmäßig als Wirtschafts- und Verwaltungseinheit unter Besatzung betrieben. (Art., 65, 120, 127, 133, 137 Grundgesetz). Die Rechtskreise der Bundesrepublik Deutschland (**Bundesrecht**), sind nicht mit den Rechtskreisen für Staatsangehörige des Staates Deutschland mit **deutschem Recht** gemäß Artikel 123, 140 Grundgesetz, gemäß Eingangsgesetz BGB Artikel 50, sowie StGB § 11 unter deutscher Verfassung (Artikel 146 GG).

Das Personal (Personalausweis) des Bundes, wählt keine Politiker die Ihn vertreten, sondern die Geschäftsführung des Bundes der gemäß Artikel 133 Grundgesetz eine Wirtschafts- und Verwaltungseinheit ist, die von den Alliierten eingesetzt wurde. (Potsdamer Abkommen). Der Bund fremdverwaltet das deutsche Volk, **im Sinne und Interesse der Siegermächte**, der Wirtschaft und des Kapitals. Die BRD hat nur Personal, Ihr fehlt das Staatsvolk und damit die staatsrechtliche Legitimation durch das Volk in Form einer Verfassung.

Geschäfts - Nr.: 9 IN 248/05 Amtsgericht Darmstadt Insolvenzverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland GmbH wurde der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren als unzulässig zurückgewiesen. Gründe: Gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 1 InsO ist die Durchführung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bundes unzulässig.

Das Amtsgericht Darmstadt stellt in diesem Verfahren fest, der **Bund ist die Bundesrepublik Deutschland GmbH!**

Gerichtsverfassungsgesetz

Das **Gerichtsverfassungsgesetz** (GVG) besagte unter **§ 15** „**Alle Gerichte sind Staatsgerichte**“, dieser § 15 ist im Jahr 1950 weggefallen. **Kein Staat BRD, keine BRD Staatsgerichte.**

*Daraus folgt zwingend, ein de jure und de facto nicht existenter Staat Bundesrepublik Deutschland GmbH, ist für den Staat „Deutschland“ und die deutschen Staatsangehörigen (Deutsches Staatsvolk) **förmlich, sachlich, örtlich und rechtlich nicht zuständig.***

Auf Grund dieses Mangels, kann die BRD das deutsche Volk völkerrechtlich und staatsrechtlich nicht vertreten.

Daraus folgt, die BRD kann wegen fehlender Legitimation durch das Volk das Bekenntnis des deutschen Volkes aus Artikel 1 Grundgesetz nicht umsetzen. Sie kann auch keine Verfassungswahl für die BRD (GmbH) durchführen und in der Folge auch keinen Friedensvertrag erwirken. **Denn nur die Umsetzung des Artikel 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 146 Grundgesetz (Verfassungswahl) führt zu einem Friedensvertrag.**

Die folgenden Gesetze (Grundgesetz Artikel 1, 25, 140) sind die einzige Möglichkeit sich von der

Fremdherrschaft durch die Wirtschafts- und Verwaltungseinheit Bund / Bundesrepublik Deutschland GmbH (Grundgesetz Artikel 65, 133, 137) zu befreien.

Nach Haager Landkriegsordnung (HLKO) mussten die alliierten Siegermächte **das Völkerrecht beachten**, um dem deutschen Volk die Rechte nach 60 Jahren zurück zu geben.

Die alliierten Siegermächte waren **nicht** in der Lage das **elementare Gemeinschaftsrecht zu verhindern** und mussten dieses **in Art. 140 GG** als Bestandteil des Grundgesetzes **als verbrieftes Recht anerkennen**.

Um was geht es?

Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945

III. Deutschland

*Die Alliierte Armeen führen die **Besetzung von ganz Deutschland durch**, und das deutsche Volk fängt an, die furchtbaren Verbrechen zu büßen, die unter der Leitung derer, welche es zur Zeit ihrer Erfolge **offen gebilligt hat** und denen es **blind gehorcht hat**, begangen worden.*

*..... die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der **Zukunft** auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die **Erhaltung des Friedens** in der ganzen Welt bedrohen kann.*

*Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk **die Möglichkeit geben**, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und **friedlichen Grundlage** von neuem wieder aufzubauen. Wenn die eigene Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.*

B. Wirtschaftliche Grundsätze

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, daß die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besetzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden. < < <

Gemäß gültigem Potsdamer Abkommen muß das deutsche Volk, eigene unablässige Anstrengungen unternehmen um die Aufgabe, die Erhaltung des Weltfriedens, zu erfüllen. Das bedeutet, das deutsche Volk muß sein eigenes Bekenntnis gemäß Artikel 1 Grundgesetz und gemäß Potsdamer Abkommen in einer Verfassung (Artikel 146 GG) umsetzen. Denn erst wenn die Menschenrechte in einer deutschen Verfassung umgesetzt und verwirklicht sind, hat das deutsche Volk seinen Friedensvertrag und **erst dann ist die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet**.

Grundgesetz Artikel 1 (2) und Artikel 146 in der richtigen Lesart (Friedensvertrag)

“An dem Tag an dem sich das gesamte deutsche Volk, zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten bekennt und die Verfassung in freier Entscheidung beschlossen worden ist, auf Grundlage des Friedens und der Gerechtigkeit auf der Welt ist die **Freiheit und Einheit Deutschlands vollendet**.”

oder

“An dem Tag an dem sich das gesamte deutsche Volk, zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten bekennt auf Grundlage des Friedens und der Gerechtigkeit auf der Welt und die Verfassung in freier Entscheidung beschlossen worden ist, ist die **Freiheit und Einheit Deutschlands vollendet.**“

Grundgesetz Artikel 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Grundgesetz Artikel 1

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Entgegen den Beteuerungen der Politik, ist gemäß Grundgesetz die Einheit und die Freiheit Deutschland keineswegs vollendet.

Das Bekenntnis des Deutschen Volkes aus Artikel 1 des GG für die BRD gilt für alle Deutschen!

Dieser verpflichtende Grundsatz und Auftrag konnte seit Ende des Zweiten Weltkrieges nicht verwirklicht werden, weil es dem Deutschen Volk an Organstrukturen (Organisation) fehlt. Um dies zu erreichen, haben die Siegermächte Deutschland staatsrechtlich zerlegt. Der Staat Deutschland (Deutsches Reich) = das Volk (Volkskörper), wurde von den Organen Regierung (Die letzte legitime Regierung unter Reichskanzler Dönitz wurde am 23.05.1945 abgesetzt und verhaftet), der Verwaltung (Zerschlagung, Außerdienststellung) und dem Umlagevermögen (Beschlagnahme) getrennt. Diese nicht mehr handlungsfähigen Organe wurden durch künstliche Staatssimulationen (DDR, BRD) ersetzt, um den (organlosen) „Koma-Patienten“ Deutschland (Deutsches Reich) am Leben zu halten. Die „Regierungen“ wurden in beiden Verwaltungen von den Alliierten bestimmt, das Grundgesetz für die BRD von den Siegermächten diktiert und niemals ratifiziert. Das Volk wurde nicht befragt, da es nur Personal der BRD ist (darum Personal-Ausweis!).

Diesem Umstand wurde u.a. auch in dem Verfassungsgerichtsurteil zum Grundlagenvertrag zur DDR im Jahre 1973 Rechnung getragen:

Urteil 2 BvF 1/73

Orientierungssatz: 1. Es wird daran festgehalten (vgl zB BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich (*Deutschland = Deutsches Volk + Organisation*) den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten (*Vertreten durch die BRD*) noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat (*Staat = Volk + Organisation*) mangels Organisation nicht handlungsfähig. (*Das heißt, die künstlich geschaffene Organisation BRD ergänzt das weiterhin vorhandene Deutsche Volk nicht zu einem Staat, sonst wäre Deutschland = Deutsches Reich handlungsfähig*) Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich" (*weil ebenfalls als "Fremd-Organ" wie die "echten" fehlenden Organe vom*

*Deutschen Volk getrennt und somit handlungsunfähig), - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch" (es fehlt der bekennende Volkskörper/ Staatsvolk der BRD).
(In Klammern Anmerkungen vom Deutsches Amt für Menschenrechte)*

Das Deutsche Volk wird jedoch seit 60 (20) Jahren in dem **Irrglauben gelassen, es wäre ein Staatsvolk der BRD** und könne irgendetwas durch Wahlen oder Engagement verändern. Das ist falsch!

Da die fremdgesteuerte BRD (Geschäftsführung, Verwaltungsapparat) nicht zum Deutschen Volk als (Volks-)Körper gehört, hat sie auch keine Gebietskörperschaftsrechte des Deutschen Volkes! Die Deutschen Gesetze regeln aber, daß Gebietskörperschaftsrechte vorliegen müssen!

Länder der BRD verfügen über keine Körperschaftsrechte, da diese von oben (Staat) nach unten auf diese (Länder) übertragen werden müßten. Sind "oben" (BRD) aber keine Gebietskörperschaftsrechte vorhanden, können sie auch nicht nach "unten" (Bundesländer, Kommunen usw.) vergeben werden.

Steuern und Abgaben werden von der Firma BRD GmbH / Bund vom freiwilligen Bundespersonal (Personalausweis) eingetrieben. Diese "Betriebs"-Zugehörigkeit (Bundespersonal) muß jeweils durch Beantragung eines Personalausweises für bestimmte Zeit beantragt werden.

Wird keine "Betriebszugehörigkeit" zum Wirtschaftsgebiet BRD beantragt bleibt jeder Deutsche automatisch Bürger des Staates Deutschland (Deutschland = Deutsches Reich) und untersteht nicht mehr den AGBs und Betriebsordnungen der BRD-GmbH.

Mit Urteil des EGMR 75529/01 SÜRMELI / GERMANY am 08.06.2006 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Menschenrechtsverletzungen nach Art. 6 und 13 MRK in der BRD festgestellt. Dieses Urteil des EGMR zu Art. 6 und 13 MRK besagt im Tenor, dass ein wirksames Rechtsmittel gegen Rechtsmissbrauch und Billigkeitsrecht für die Einhaltung des Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren in der BRD nicht gegeben ist. In einfachen Worten hart übersetzt bedeutet dies, dass die Bundesrepublik Deutschland **kein wirksamer Rechtsstaat**, sondern eine Illusion ist. (Quelle: Sürmeli-EUGH-MRK-kurz.DOC)

Der Artikel 1 **Grundgesetz**, der die **Grundlage** und der **Wegweiser** zu einer Deutschen Verfassung, ist, wurde mißachtet und bis heute nicht umgesetzt. Demgemäß hat das GG für die BRD keine Gültigkeit, da Artikel 1 (2) das Bekenntnis des Deutschen Volkes folgenden Bestimmungen (Art. 1 Abs. 3) des GG, dessen Erfüllung voraussetzten (Siehe Petitionsverfahren Pet4-16-07-4500-045045 vom Mai 2009)!

Vereinfacht ausgedrückt, da gemäß Artikel 1 (2) die Menschenrechte in der BRD nicht umgesetzt wurden, hat das Grundgesetz keine Gültigkeit gemäß Artikel 1 (3).

Grundgesetz Artikel 1

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Bisher bestand in der BRD keine Möglichkeit gegen Menschenrechtsverletzungen auf nationaler Ebene vorzugehen. Es gibt keine anwendbaren Gesetze dafür! Somit fehlte eine wirksame Kontroll-Instanz, die die Gerichte auf Menschenrechtsverletzungen überwachte.

"Der Grund, warum Menschen zu Menschenrechtsopfern werden, ist nicht weil sie lügen, sondern weil

sie die Wahrheit reden und dies politisch nicht gewollt ist. Wenn Menschen lügen, können ihre eigenen Worte gegen sie angewandt werden, doch wenn sie die Wahrheit sagen, gibt es kein anderes Gegenmittel als die Gewalt. **Und das ist die Menschenrechtsverletzung.**

Immer wieder gibt es Übergriffe von "BRD-, Behörden", "Beamten", "Gerichten", gegen die man sich nicht effektiv wehren kann, weil keine gerichtliche Instanz für die Betroffenen zuständig ist. Der ZEB proklamierte nun seine Zuständigkeit für die Hilfesuchenden in Deutschland. Mit der Gründung des [ZEB](#) (Zentralrat Europäischer Bürger), wurde das **Deutsche Amt für Menschenrechte** geschaffen, die den Mangel der fehlenden Beschwerdeführung gegen Menschenrechtsverletzungen auf nationaler Ebene behebt. Somit wird **Artikel 1 Grundgesetz umsetzbar** und der Weg zur Schaffung einer vom Deutschen Volk in freier Entscheidung zu treffenden **Verfassung** geebnet.

Mit der Schaffung einer den Universellen Menschenrechten verpflichteten und zu deren Durchsetzung ausgerichteten Verfassung Deutschlands ist die Grundlage für den Frieden auf der Welt gegeben. Die eigens für Deutschland geschaffene UNO hat ihren Zweck erfüllt.

Die Vereinten Nationen sehen in der Resolution **A/RES/56/83** die Selbstverwaltung natürlicher Personen vor, wenn kein Staat vorhanden ist, bzw. vorhandene Stellen nicht legitimiert sind oder die Interessen der Gemeinschaft nicht vertreten werden.

Das **Deutsche Amt für Menschenrechte** im Zuständigkeitsbereich des Zentralrats Europäischer Bürger, dient dazu, das Glaubensbekenntnis des deutschen Volkes zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (Artikel 1 Grundgesetz) **zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zu verwirklichen.**

Das Volk hat laut Grundgesetz und deutscher Verfassung das Recht, sich selber zu verwalten, ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden. Das bedeutet im Klartext, weder Politiker, noch Justiz oder Beamte der Wirtschafts- und Verwaltungseinheit Bund / BRD GmbH haben über das deutsche Volk zu befinden. Dies steht im Grundgesetz Artikel 1, 25, 140 (137 WRV u. 138 WRV).

Das Grundgesetz trennt das Volk von der Wirtschafts- und Verwaltungseinheit Bundesrepublik (in) Deutschland (Laizismus) und gibt dem Volk die Macht im Staat (Art. 20 GG) um die Gewalt zu kontrollieren. Deswegen bekennt sich das Volk gemäß Grundgesetz Artikel 1, zu den Menschenrechten. Die Bundesrepublik (in) Deutschland ist gemäß Artikel 133 GG, nur die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und ist von daher **gehindert** das Bekenntnis des deutschen Volkes umzusetzen. Die BRD kann und darf das deutsche Volk völkerrechtlich und staatsrechtlich nicht vertreten (siehe auch Grundgesetz Artikel 23).

So lange das deutsche Volk nichts ändert, wird sich nichts ändern!

Das universale Menschenrecht gilt für jedermann, jederzeit und jederort, und verleiht jedem Mensch seine Rechte und Pflichten.

Die verbrieften Menschenrechte benötigen aus diesem Grunde ein eigenes Amt, um die Menschenrechte durchzusetzen und zu schützen. Das Grundgesetz verlangt nach Völkerrecht ein von

staatlichen Einflüssen unabhängiges, öffentlich-rechtliches Amt, zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben.

Das „**Deutsche Amt für Menschenrechte**“ ist eine deutsche öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft nach verbrieftem Recht, Grundgesetz Artikel 1, 25, 140 in Anwendung mit Artikel 137 WRV u. 138 WRV deutschem Recht.

Grundgesetz Artikel 1

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Grundgesetz Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Grundgesetz Artikel 140:

“Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.”

Unterartikel 137 (7) WRV (Weimarer Reichsverfassung)

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften **innerhalb des Reichsgebiets** unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft (Anm.: Vereinigung Menschenrechte siehe 137 (7) WRV) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften (Anm.: Vereinigung Menschenrechte), welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Grundgesetz Artikel 140 <http://dejure.org/gesetze/GG/140.html>

Das gesamte deutsche Volk bekennt sich gemäß Grundgesetz zu den Menschenrechten und ist von daher die Vereinigung Menschenrechte (Weltanschauungsgemeinschaft mit dem Glaubensbekenntnis Menschenrechte). Gemäß Gesetz hat die Vereinigung Menschenrechte vielfältige Rechte (Gemeinschaftsrecht) die sich aus dem Grundgesetz, der deutschen Verfassung und anderen Gesetzen ergeben.

Die Freiheit der Vereinigung Menschenrechte (deutsches Volk) innerhalb **Deutschlands** ist vom Gesetz gewährleistet und unterliegt keinen Beschränkungen. Die Vereinigung ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Für die Vereinigte Wirtschafts- und Verwaltungseinheit Bundesrepublik (in) Deutschland bedeutet das im Klartext, daß die Gesetzgebung der Bundesrepublik, nicht das Recht hat, Gesetze für das deutsche Volk zu erlassen, die daraus resultierende Judikative nicht anwenden - und die Exekutive nicht vollstrecken darf. Deswegen gibt es in der Bundesrepublik, **keine Amtsträger, keine Amtsausweise, keine amtliche Staatsanwaltschaft (StGB § 11) und keine staatlichen Gerichte (GVG § 15).**

In diesen Gesetzen steckt ein **ganzer Staat für das deutsche Volk** und es ist die einzige Möglichkeit sich von der **Fremdherrschaft** der Bundesrepublik Deutschland zu befreien

Wenn das deutsche Volk nicht beginnt die Verantwortung für sich selber und seine Verwaltung zu übernehmen, die täglich gegen die Menschenrechte verstößt, wird es nie einen Friedensvertrag erreichen.

Das Grundgesetz ist Wegweiser und Anleitung zu einer Verfassung, zu einem Staat und zu einem Friedensvertrag.

Das "Deutsche Amt für Menschenrechte", nach deutschem Recht und deutscher Verfassung, Landesverfassung, Grundgesetz, Natur- und Völkerrecht ist zum Schutz der Bevölkerung da. Die Landesverfassungen sind nach Offenkundigkeit ungültig und nichtig (AR 10/09 StGH). Die Länder sind verpflichtet die unveräußerlichen und unverletzlichen Menschenrechte nach Art. 1 GG zu beachten, so daß unsere nicht verhandelbare Anweisung zum Schutz der Verfassung nach Ordnungs- und Vergaberecht das übergeordnete Gesetz ist, weil das **deutsche Volk das verfassungsgemäß verbrieft Recht dazu hat.**

Für die Übertragung von Hoheitsrechten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Vereinigung Menschenrechte / Weltanschauungsgemeinschaft) gilt Art. 24 GG in Verbindung mit Art. 1, 25, 140 Grundgesetz.

Es ermöglicht, die Rechtsordnung der Bundesrepublik und den Verwaltungszonen derart nach übergeordnetem Recht und Gesetz zu öffnen, dass der ausschließliche Herrschaftsanspruch für ihren Hoheitsbereich zurückgenommen und der unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit eines Rechts aus anderer Quelle innerhalb dieses Hoheitsbereiches Raum gelassen wird (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 22.10.1986 (2 BvR 197/83), BVerfGE 73, 339 (s. 1822 [86/1])).

Gemäß Art. 137 WRV, Art. 1-4, 24, 25, 140 GG **besteht die Pflicht für die BRD, das Deutsche Amt für Menschenrechte** (im Zuständigkeitsbereich des Internationalen Zentrums für Menschenrechte und des Zentralrats Europäischer Bürger (ZEB)) als übergeordnete Autorität anzuerkennen. Auf Grund des

Völkerrechts, der deutschen Verfassung, des Grundgesetzes und der Landesverfassungen, steht unsere karitative und verbriefte Tätigkeit für Menschenrechte (Vereinigung Menschenrechte) über Grundgesetz- und Landesverfassungsrang in Deutschland.

Aufbau Vereinigung Menschenrechte

Da das Bekenntnis des Volkes **jede menschlichen Gemeinschaft** und den Weltfrieden **umfasst, ist eine internationale Ausrichtung erforderlich.**

Aus diesem Grunde wurde das Internationales Zentrum für Menschenrechte (IZMR) und der Zentralrat Europäischer Bürger (ZEB) als Menschenrechtsorganisationen gegründet. Dies erfolgte nach deutschem Recht und deutscher Verfassung, somit sind diese zwei Organisationen die einzigen **Gebietskörperschaften** in Deutschland. Das Deutsche Amt für Menschenrechte im Zuständigkeitsbereich des IZMR und ZEB wird aufgebaut um in Deutschland flächendeckend tätig werden zu können.

Aufbau			Art	Kürzel
	Internationales Zentrum für Menschenrechte International Centre of Human Rights	Verfassung UMR Art. 1, 25, 140 GG	Gebietskörperschaft	IZMR ICHR
	Zentralrat Europäischer Bürger Central Council of European Citizens	Verfassung UMR Art. 1, 25, 140 GG	Gebietskörperschaft	ZEB CCEC
	Deutsches Amt Deutsches Amt für Menschenrechte	Verfassung UMR Art. 1, 25, 140 GG	Gebietskörperschaftsrechte erhalten durch ZEB / IZMR	

Ziele:

- Menschenrechtsverletzungen abstellen, verfolgen und bestrafen
- Verfassung für Deutschland (gemäß Artikel 1 und 146 Grundgesetz)
- Friedensvertrag für Deutschland (Verfassungswahl gemäß Grundgesetz Artikel 1 (2), 146)
- Demokratie fördern und bewahren
- Frieden auf der Welt (Grundgesetz Artikel 1 (2))
- Verwirklichung der Menschenrechte weltweit (Grundgesetz Artikel 1 (2))

*An dem Tag an dem sich das gesamte deutsche Volk, zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten bekennt und die Verfassung in freier Entscheidung beschlossen worden ist, auf Grundlage des Friedens und der Gerechtigkeit auf der Welt ist die **Freiheit und Einheit Deutschlands vollendet***

Mach mit, es ist an der Zeit zu Handeln.

Was willst Du Deinen Kindern hinterlassen, was den nachfolgenden Generationen?

Jeder Deutsche hat die Pflicht zu Handeln, für sich, für seine Kinder, seine Familie, seine Freunde und für die nachfolgenden Generationen.

Auf Wunder braucht keiner zu hoffen, wir müssen uns endlich selber helfen.

Es gibt viel zu tun, packen wir es als Volk gemeinsam an!!

Deutsches Amt für Menschenrechte

Deutsche Gebietskörperschaft
Bielfeldweg 26
21682 Stade

Kontakt:

Telefon: +49 (0)41 41 / 670121

E-Mail: izmr@online.de Internationales Zentrum für Menschenrechte (IZMR)

www.deutsches-amt.de